

Gesetzliche Grundhaftung & Transportversicherung

Die gesetzliche Haftung des Möbelspediteurs und was Sie freiwillig tun können

Die gesetzliche Haftung des Möbelspediteurs

1. Höhe, Umfang und Einschränkungen
Für Beschädigungen oder Verluste, die durch den Möbelspediteur verursacht wurden, haftet dieser nach dem Gesetz bis zu einer Höhe von Euro 620,- per cbm Ladevolumen. Diese Grundhaftung ist für Sie unentgeltlich.

Sie können diese Summe auch entsprechend dem tatsächlichen Wert Ihres Hausstandes anpassen (Höherwertdeklaration). Die damit verbundenen Kosten entnehmen Sie bitte unserer Offerte.

Der Möbelspediteur haftet nicht für Schäden durch unabwendbare Ereignisse (Naturkatastrophen u.ä.), Raub oder unvermeidbare Verkehrsunfälle.

Fazit: Ihre Absicherung im Schadensfall ist begrenzt.

Die freiwillige Transportversicherung

1. Höhe, Umfang und Einschränkungen
Als Kunde haben Sie die Möglichkeit freiwillig eine Transportversicherung abzuschließen, die einen weitaus umfangreicheren Schutz bietet.

Sie deckt auch Schäden ab, die der Möbelspediteur nicht zu verantworten hat und macht eine Höherwertdeklaration bei der Haftung überflüssig. Die Kosten einer Transportversicherung tragen Sie selbst. Sie haben die Wahl zwischen einer Transportversicherung auf Zeit- oder Neuwertbasis. Die Höhe der Versicherungssumme sollte sich an dem Zeitwert Ihres Hausstandes orientieren (Zeitwert ist der Neuwert am Schadenstag mit einem angemessenen Abzug für Alter und Nutzung). Persönliche Liebhaberwerte sind nicht versicherbar!

Beachten Sie bitte folgende Einschränkungen: Maximal 10 % der von Ihnen angegebenen Versicherungssumme decken das Risiko Glas- und Porzellanbruch ab, maximal 25 % das Risiko Kunstgegenstände/Gemälde und Antiquitäten. Im Bedarfsfall können zu diesen Risiken separate Einzelpolicen abgeschlossen werden.

Fazit: Die Transportversicherung bietet Ihnen einen individuell zu gestaltenden Versicherungsschutz.

**Möbelspedition Fischer KG
Schwyzer Klausse 7
51063 Köln**

Fon 02 21- 98 95 4- 0
Fax 02 21 - 98 95 4 - 30
info@fischer-umzug.de

**Freecall zum Nulltarif:
0800 - 34 72 437**



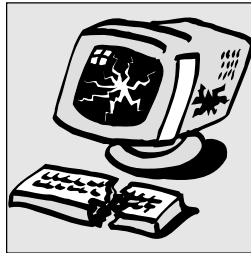
Fischer KG

Fischer KG

Die gesetzliche Haftung des Möbelspediteurs

2. Der offene Schaden

Bei Umzugsende legt Ihnen der Teamleiter eine Empfangsbescheinigung zur Unterschrift vor. Zuvor sollten Sie Ihr Umzugsgut sorgfältig auf äußerlich erkennbare Beschädigungen/Verluste hin überprüfen und diese ggf. auf unserer Empfangsbescheinigung detailliert festhalten. Danach festgestellte Schäden müssen bis spätestens 24 Stunden nach Umzugsende gemeldet werden



3. Der verdeckte Schaden

Haben Sie Ihren Hausstand selbst verpackt, genießen Sie keinen Versicherungsschutz für die Inhalte der Kartontage. Alle durch den Spediteur gepackten Kartons, die bei Umzugsende noch nicht ausgepackt sind, müssen bis spätestens 14 Tage nach Umzugsende auf verdeckte Schäden hin kontrolliert und schriftlich angezeigt sein.



4. Der Möbelspediteur haftet nicht:

- für Schäden/Verluste an Wertsachen (Edelmetalle, Münzen, Briefmarken etc.)
- für Funktionsschäden (EDV, HiFi-Anlage etc.); außer bei nachweislich fehlerhaftem Transport
- für Tiere und Pflanzen.



5. Bearbeitung eines Umzugsschadens

Die Versicherung reguliert nach dem Zeitwertprinzip. Das bedeutet: Die Versicherung bewertet/ermittelt als Regulierungsbetrag – unter Berücksichtigung von Alter/ Nutzung – die Differenz, welche das beschädigte Gut mit bzw. ohne Beschädigung hat. Die Bearbeitung/Regulierung eines Schadens liegt einzig und alleine in der Verantwortung der Versicherung.



Die freiwillige Transportversicherung

2. Der offene Schaden

Bei Umzugsende legt Ihnen der Teamleiter eine Empfangsbescheinigung zur Unterschrift vor. Zuvor sollten Sie Ihr Umzugsgut sorgfältig auf äußerlich erkennbare Beschädigungen/Verluste hin überprüfen und diese ggf. auf unserer Empfangsbescheinigung detailliert festhalten. Danach festgestellte Schäden müssen bis spätestens 24 Stunden nach Umzugsende gemeldet werden.

3. Der verdeckte Schaden

Haben Sie Ihren Hausstand selbst verpackt, genießen Sie keinen Versicherungsschutz für die Inhalte der Kartontage. Alle durch den Spediteur gepackten Kartons, die bei Umzugsende noch nicht ausgepackt sind, müssen bis spätestens 14 Tage nach Umzugsende auf verdeckte Schäden hin kontrolliert und schriftlich angezeigt sein.

4. Der Möbelspediteur versichert nicht:

- Schäden/Verluste an Wertsachen (Edelmetalle, Münzen, Briefmarken etc.)
- Funktionsschäden (EDV, HiFi-Anlage etc.); außer bei nachweislich fehlerhaftem Transport
- Tiere und Pflanzen.

5. Bearbeitung eines Umzugsschadens

Die Versicherung reguliert nach dem Zeitwertprinzip. Das bedeutet: Die Versicherung bewertet/ermittelt als Regulierungsbetrag – unter Berücksichtigung von Alter/ Nutzung – die Differenz, welche das beschädigte Gut mit bzw. ohne Beschädigung hat. Die Bearbeitung/Regulierung eines Schadens liegt einzig und alleine in der Verantwortung der Versicherung.

Ausnahme: Wenn Sie Ihre Transportversicherung auf Neuwertbasis abgeschlossen haben, wird natürlich auch entsprechend reguliert.